

BSU  
000100

Formen:

1. Die Übergabe erfolgt bereits während des Strafvollzuges im SGAK an die politisch-operativen Diensteinheiten des MFS, besonders bei solchen IKP, die für perspektivische Aufgaben vorgesehen sind.
2. Bei vorhandenen Gründen erst unmittelbar vor der Entlassung aus dem SGAK.
3. Die Übergabe der IKP kann auch noch nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe im vermittelten Arbeits- oder Freizeitbereich der Wiedereingliederung erfolgen.

Zu diesen drei dargestellten Formen der Übergabe wird eingeschätzt, daß die Erstgenannte die besten Voraussetzungen für eine nahtlose Übergabe der IKP und deren weiteren operativen Nutzung durch andere operative Diensteinheiten schafft, weil bereits dieser Kontakt für die übernehmende Diensteinheit weitgehend Auskunft gibt über die Eignung der IKP für die vorgesehene operative Aufgabe.

Im weiteren soll nun speziell auf diese Form der Übergabe näher eingegangen werden.

Grundsätzlich sollten nur solche IKP der Linie XIV zur Übergabe an andere operative Diensteinheiten des MFS angeboten werden, die sich in der inoffiziellen Zusammenarbeit im SGAK bewährt und ihre Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit in der Realisierung der ihnen übertragenen operativen Aufträge bewiesen haben und wo keinerlei Anzeichen für eine Dekonspiration vorliegen.

Dabei ist es zweckmäßig, so früh wie möglich, in der Regel mehrere Monate vor dem Termin der Entlassung, mit dem Prozeß der Übergabe zu beginnen. Das bedeutet einerseits, die IKP rechtzeitig auf diese Übergabe vorzubereiten und andererseits, die Verbindung zur betreffenden operativen Dienst- einheit herzustellen.